



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (244)

Schlüssel(dienst)erlebnis

Wer seinen Hausschlüssel verloren oder sich versehentlich aus seiner Wohnung ausgesperrt hat, ist meist auf einen Schlüsseldienst angewiesen. Ein solcher lässt sich seine zugegebenermaßen wertvolle Hilfe teilweise recht großzügig honorieren. Während dieser unter anderem als Retter in der Not betrachtet wird, soll es demgegenüber zynische Zeitgenossen geben, die in den Praktiken mancher Unternehmen lediglich Raubrittermethoden sehen. Auch wenn ein Kassemachen eher die unrühmliche Ausnahme darstellt, genießt die Branche nicht unbedingt den besten Ruf. Eines steht jedenfalls fest: Alles muss man sich als Kunde nicht gefallen lassen. Zunehmend schieben die Gerichte den umtriebigen Geschäftsgehabenen wortwörtlich den Riegel vor.

Nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt/M. spricht einiges für ein sittenwidriges Handeln, wenn die Preise eines Schlüsseldienstes mehr als 100% über der angemessenen Vergütung liegen. Zwar begründe – so der Senat – ein auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung allein noch nicht die Sittenwidrigkeit. Vielmehr müssten weitere Umstände wie etwa eine verwerfliche Gesinnung hinzutreten. Eine solche sei jedoch zu vermuten, wenn der Wert der Leistung den der Gegenleistung um mehr als 100% übersteige. In diesem Falle ist der Türöffnungsvertrag in aller Regel nichtig. Der Auftraggeber kann dann den bereits geleisteten Betrag zurückfordern, der das übliche Entgelt übersteigt. Zwar sind durchaus Aufpreise für Einsätze an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nacht legitim. Demgegenüber kann kein Sofortzuschlag verlangt werden. Denn nach Ansicht des Amtsgerichts (AG) Frankfurt/M. ist es für ein Notdienstunternehmen selbstverständlich, ohne zusätzliche Kosten sofort nach dem Anruf beim Kunden zu erscheinen. Ferner müssen Bereitstellungskosten für ein Auto oder für Spezialwerkzeug nicht akzeptiert werden.

Dass Kunden manchmal richtig zur Kasse gebeten werden, musste ein Herr aus Bonn erfahren, der sich aus seiner Wohnung ausgeschlossen hatte. Für die Öffnung, die durch eine zerstörende Auswechslung des Türschlosses bewerkstelligt wurde, präsentierte der Monteur eine Rechnung in Höhe von fast 1.000 Euro. Um in seine Wohnung gelassen zu werden, blieb dem Betroffenen nichts anderes übrig, als das üppige Honorar vor Ort in bar zu bezahlen. Dieser sah sich als Opfer

eines wucherischen Rechtsgeschäfts und verlangte einen Teilbetrag von etwa 650 Euro zurück. Zu Recht, wie das AG Bonn befand. Denn dieses stellte nach Einholung eines Sachverständigengutachtens fest, dass der Schlüsselnotdienst das 3,5-fache dessen berechnet hatte, was für eine solche Reparaturleistung ortsüblich und angemessen ist. Ein besonders grobes Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung konnte folglich nicht mehr bestritten werden. Es gilt somit: Wie gewonnen, so zerronnen. Wucher ist nicht unbedingt das sicherste Mittel zum Gewinn!

Demgegenüber muss man sich wohl glücklich schätzen, wenn man lediglich „über den Tisch gezogen wird“. Nicht so glimpflich kam eine Dame aus dem Bergischen Land davon, die sich mit unsachgemäßen Öffnungsmethoden auseinandersetzen musste. Da ein Aufbohren des Türzylinders nicht den bezweckten Erfolg herbeigeführt hatte, schlug der Monteur – nach Rücksprache mit der Auftraggeberin – die Scheibe zur Terrassentür ein, um das Gebäude betreten zu können. Dieser konnte anschließend die unverschlossene Haustür, die durch die ungeeigneten Arbeiten erheblich beschädigt worden war, von innen öffnen. Nach Erledigung des Auftrags leistete die Betroffene eine Anzahlung von 50 Euro. Restliche 150 Euro sollte sie drei Tage später auf das Geschäftskonto zur Anweisung bringen. Die Dame weigerte sich aber, eine weitere Zahlung zu leisten, da ihr ihrerseits ein Sachschaden von über 600 Euro entstanden war. Die Justiz musste daher über die wechselseitigen Ansprüche befinden. Dem angerufenen AG Gummersbach gingen die unorthodoxen Methoden des Notdienstes auch zu weit, welches mangels fach- und sachgerechter Vorgehensweise des Handwerkers keinen Werklohnanspruch erkennen konnte. Vielmehr musste der Schlüsseldienst für die Instandsetzungskosten der von ihr beschädigten Gegenstände aufkommen. Denn nach Auffassung des Gerichts liege eine erhebliche Anzahl von unfachgemäßen Bohrungen vor, die eher einer freien Versuchsreihe zur Öffnung ähnelten, als einer gezielten Maßnahme.

Die Feststellung des sagemunwobenen Feldherrn Hannibal „Zu viel ist zu viel, aber viel zu viel ist genau richtig“ überzeugt heutzutage unter juristischen Erwägungen somit nicht mehr!

Rechtsanwälte
Heberer & Coll.

Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de